

25 Umweltschutz

25.0 Vorbemerkung

Abfallbeseitigung

Unter Abfallbeseitigung versteht man das Sammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die öffentliche Abfallbeseitigung wird durch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ihnen beauftragte Dritte vorgenommen.

Abfälle im Sinne der Erhebung über die Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und anderen Bereichen sind alle in einem Betrieb anfallenden, nicht verkaufsfähigen, nicht wieder in den Produktionsprozessen des Betriebes einsetzbaren und auch nicht anderweitig im Betrieb verwendbaren Stoffe. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (nicht in den Vorfluter leitbare) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefäßte Gase handeln.

Zu den Beseitigungsanlagen gehören Deponien, in denen Abfälle oberirdisch abgelagert, Müllverbrennungsanlagen, in denen Abfälle verbrannt, und Kompostierungsanlagen, in denen Abfälle auf natürlichem Wege in Kompost umgewandelt werden. In Umladestationen werden Hausmüll, Sperrmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus Müllsammelfahrzeugen in größere Transportfahrzeuge umgeladen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlagen zur Wassergewinnung sind Brunnen, Quellen und Entnahmeeinrichtungen aus Oberflächengewässern. Mehrere Anlagen eines Wasserwerks gelten als Einheit, wenn sie Wasser aus demselben Grundwasserstock oder Oberflächengewässer bzw. bei unterschiedlichen Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässern Wasser gleicher Qualität fördern.

Als Rohwasser wird das gewonnene Wasser vor der Aufbereitung bezeichnet. Grundwasser mit Uferfiltrat ist Grundwasser, dem nach relativ kurzer Bodenpassage Oberflächenwasser aus einem Fluß oder See zusickert. Ange-reichertes Grundwasser ist Grundwasser mit anteilig infiltriertem Oberflächenwasser.

In der Mischkanalisation wird Regenwasser und sonstiges Abwasser gemeinsam, in der Trennkanalisation getrennt abgeleitet.

Das in Kläranlagen eingeleitete Abwasser wird mechanisch behandelt durch Befreiung von Schwimm-, Schweb- und Sinkstoffen im Absetzbecken u. ä., der alleinige Betrieb von Rechen- und Siebanlagen wird hier nicht erfaßt. Eine teil- oder

vollbiologische Behandlung ist gegeben, wenn Abwasser durch die Wirkung von Kleinstlebewesen von Schmutzstoffen befreit wird. Als teilbiologische Behandlung gilt eine Reinigungsleistung von unter 75% der Rohwasserbelastung oder die biologische Behandlung nur eines Teiles des gesamten Abwassers. Als vollbiologische Behandlung gilt eine Reinigungsleistung von 75% und mehr des gesamten Abwassers.

Als weitergehende Behandlung gelten Verfahren, bei denen durch mechanische und biologische Behandlung nicht abgebaute Schmutzstoffe zusätzlich entfernt werden.

Das Wasseraufkommen ist die gesamte in einem Betrieb gewonnene oder von anderen bezogene Wassermenge ohne Wasser zum unmittelbaren Antrieb von Wasserturbinen, Wasserrädern und anderen Wasserkraftmaschinen. Die Wassernutzung enthält den Teil des Wasseraufkommens, der nicht an Dritte abgegeben oder ungenutzt abgeleitet worden ist. Sie umfaßt zusätzlich die vielfache Nutzung in Kreislaufsystemen.

Die Menge des genutzten Kreislaufwassers ergibt sich aus der Multiplikation der im Kreislauf im Durchschnitt dauernd vorhandenen Wassermenge mit den Umläufen.

Die Wasserableitung entspricht dem Wasseraufkommen abzüglich des an Dritte abgegebenen und des verdunsteten, versickerten oder in die Erzeugnisse eingegangenen Wassers.

Investitionen für Umweltschutz

Umweltschutzinvestitionen sind Zugänge an Sachanlagen zum Schutz vor schädigenden Einflüssen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen (produktionsbezogene Investitionen), sowie zur Herstellung von Erzeugnissen, die bei Verwendung oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen (produktbezogene Investitionen). Zu den produktbezogenen Investitionen zählen nur solche, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erfolgt sind.

Die Umweltschutzinvestitionen umfassen den Wert der Bruttozugänge an erworbenen und für eigene Rechnung selbsterstellten (einschließlich der noch im Bau befindlichen) Sachanlagen für Zwecke des Umweltschutzes. Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

25.1 Abfallbeseitigung

25.1.1 Beseitigungsanlagen für die öffentliche Abfallbeseitigung am 1. 1. 1975*)

Land	Insgesamt	Deponien	Davon mit einer Ablagerungsmöglichkeit von ... bis unter ... Jahren			Müllverbrennungsanlagen	Kompostierungsanlagen	Umladestationen	Sammelstellen für Gewerbeabfälle	Sonstige ¹⁾
			unter 5	5 - 10	10 und mehr					
Schleswig-Holstein	432	412	141	102	169	5	3	5	—	7
Hamburg	269 ²⁾	269 ²⁾	—	44 ²⁾	74 ²⁾	2 ²⁾	—	—	—	2 ²⁾
Niedersachsen	269	266	148	44	74	2 ²⁾	2 ²⁾	—	2 ²⁾	2 ²⁾
Bremen	397 ²⁾	378 ²⁾	210 ²⁾	88 ²⁾	80 ²⁾	9 ²⁾	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	397	378	210	88	80	9	2 ²⁾	5	2 ²⁾	2 ²⁾
Hessen	153	138	77	19	42	5	2 ²⁾	2 ²⁾	—	3
Rheinland-Pfalz	95	65	37	14	14	5	2 ²⁾	15	2 ²⁾	5
Baden-Württemberg	785	754	428	143	183	5	8	14	2 ²⁾	2 ²⁾
Bayern	2 240	2 191	758	462	971	11	5	6	18	9
Saarland	206	206 ²⁾	206 ²⁾	206 ²⁾	206 ²⁾	2 ²⁾	—	—	—	—
Berlin (West)	206 ²⁾	206 ²⁾	206 ²⁾	206 ²⁾	206 ²⁾	2 ²⁾	—	—	—	—
Bundesgebiet	4 591	4 415	1 939	913	1 563	48	24	51	23	30

*) Berichtigtes Ergebnis.

¹⁾ Untertagedeponien, Versenkungsbohrungen, Verklappungs-, Versenkungs- und Verbrennungsschiffe, Neutralisations-, Entgiftungs-, Entölungs- und Entwässerungsanlagen, Shredderanlagen, Altaufo- und Altfreifendepoien.

²⁾ Aus Gründen der Geheimhaltung von Einzelangaben nicht veröffentlicht, aber in der Gesamtsomme enthalten.